

BDO DIGITAL GmbH

- Allgemeine Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen sämtliche Leistungen auf Basis (i) des Angebotsschreibens und etwaiger, dem Angebotsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) und (ii) dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen (nachfolgend „AGB“) (zusammen nachfolgend „Leistungsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Leistungsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

(b) Sofern wir über die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die AGB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir diesen nicht gesondert widersprochen haben.

(c) Nebenabreden neben der Leistungsvereinbarung bestehen nicht. Mit Ausnahme der Geschäftsführer und Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der Leistungsvereinbarung abweichende Abreden zu treffen.

(d) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(e) Wir übernehmen keine Verantwortung für die Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit der von uns erbrachten Leistung. Sie tragen die alleinige Verantwortung für die Umsetzung unserer Leistungen.

2. Vergütung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(a) Wir erhalten die gemäß Leistungsvereinbarung vereinbarte Vergütung.

(b) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und dürfen auch elektronisch übermittelt werden. Sie sind sofort fällig, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Mehrere Auftraggeber derselben Sache haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(c) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf die vereinbarte Vergütung oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(d) Etwaige Angaben zu einem voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebene Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir auch im Falle eines Werkvertrages berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Leistungsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Sofern Sie uns nach Abschluss der Leistungsvereinbarung mit weiteren, über das Angebotsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(g) Das Recht, Zahlungen auf unsere Rechnungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur zu, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellten Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis resultieren.

3. Berater austausch, Subunternehmer

(a) Wir sind berechtigt, die in der Leistungsvereinbarung benannten Mitarbeiter mit Ihrer Zustimmung durch fachlich ebenso qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen.

(b) Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können. Über die Einschaltung von Subunternehmern werden wir Sie vorab informieren.

4. Gewährleistung

(a) Etwaige Mängel sind konkret zu rügen.

(b) Bei Sachmängeln sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, Herstellung eines neuen Werkes oder dadurch, dass wir Ihnen Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wir sind zu mehrfachen Nachbesserungsversuchen berechtigt, sofern nicht bei objektiver Würdigung im Einzelfall ein Nachbesserungsversuch als ausreichend zu erachten ist.

(c) Die Beseitigung von Mängeln ist unter Fristsetzung zu verlangen. Die Frist zur Beseitigung eines Mangels muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen. Bei ernsthafter und endgültiger Leistungsverweigerung oder unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen (§ 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen.

5. Haftungsbeschränkung, Abtretung von Ansprüchen

(a) Wir haften - aus welchem Rechtsgrund auch immer - unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder durch einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(b) Im Fall einer bloß einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir (vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes gemäß gesetzlicher Vorschriften) nur

i) - allerding unbeschränkt - für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

ii) für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

iii) - sofern wir nach vorstehendem Absatz bis zur Höhe des vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens haften - bis zu einer Höchstgrenze von EUR 5 Millionen; ein darüberhinausgehender Schaden ist weder typisch für die vorliegende Vertragsart noch ist er bei Abschluss des Vertrages vorhersehbar.

(c) Wir haften im Fall einer bloß einfach fahrlässigen Pflichtverletzung nicht für entgangenen Gewinn, etwaige (Mangel-)Folgeschäden oder sonstige indirekte Schäden.

(d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine schadensersatzbewehrte Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistung oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere aus dem Produkthaftungsgesetz, unberührt.

(e) Soweit unsere Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(f) Sie können die Ansprüche aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung nur mit unserer schriftlichen Einwilligung abtreten.

6. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Abnahme

(a) Wir räumen Ihnen an unseren Arbeitsergebnissen unter der Leistungsvereinbarung ein einfaches, nicht übertragbares, räumlich und zeitlich allerdings unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Leistung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Zwecks zu verwenden, sofern sich aus der Leistungsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Soweit die Arbeitsergebnisse aus Individual-Softwareentwicklungen bestehen, räumen wir Ihnen unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich unbeschränkte Nutzungsrecht an diesen Individual-Softwareentwicklungen ein. Wir übergeben Ihnen nach Abnahme der Arbeitsergebnisse den Quellcode und den Objektcode für die Individual-Softwareentwicklungen in der vereinbarten Form.

(b) Vorstehende Nutzungsrechte an unseren Leistungen werden erst ab vollständiger Bezahlung eingeräumt. Sofern zuvor bereits Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt wurden, sind diese jederzeit widerruflich.

(c) Sofern unsere Arbeitsergebnisse aus der Erbringung von Werkvertragsleis-

tungen resultieren, gelten unsere Arbeitsergebnisse als durch Sie abgenommen, wenn (i) die Arbeitsergebnisse fertiggestellt sind (ii) wir Ihnen dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion aus dieser Ziffer 5 (c) mitgeteilt und zur Abnahme aufgefordert haben und (iii) Sie innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang dieser Aufforderung bei Ihnen die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines uns angezeigten Mangel des Arbeitsergebnisses, der die Nutzung des Arbeitsergebnisses unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen haben. Erfolgen zulässige Teilleistungen, können wir auch die Abnahme jeder Teilleistung erlangen; die vorstehenden Regelungen zur Abnahme gelten hierfür entsprechend.

7. Termine

(a) Alle Termine sind nur verbindlich, wenn dies in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart ist.

(b) Einigen wir uns nach Zustandekommen der Leistungsvereinbarung auf Änderungen oder Ergänzungen des Gegenstands der Leistungsvereinbarung oder treten sonstige Umstände ein, die uns eine Einhaltung verbindlich vereinbarter Termine unmöglich machen und haben wir diese Unmöglichkeit aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten, verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum.

(c) Außerhalb unseres Einflussbereichs liegende und von uns nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt entbinden uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Leistung. Vereinbarte Termine verschieben sich mindestens um die Dauer des Vorliegens des Ereignisses.

8. Ihre Mitwirkung

(a) Die zeitgerechte und mangelfreie Leistungserbringung erfordert zwingend Ihre Mitwirkung. Uns steht daher das Recht zu, die Leistungsvereinbarung bei mangelnder Mitwirkung nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zu kündigen.

(b) Unbeschadet von etwaigen ausdrücklich vereinbarten Mitwirkungsleistungen werden Sie uns bei der Erbringung der vereinbarten Leistung auch ansonsten in angemessenem Umfang unterstützen. In diesem Rahmen werden Sie insbesondere (i) einen sachkundigen und entscheidungsbefugten Mitarbeiter als zentralen Ansprechpartner benennen, (ii) uns die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und (iii) bei Tätigkeiten unserer Mitarbeiter bei Ihnen vor Ort angemessene Arbeitsplätze sowie die erforderliche Arbeitsumgebung (insbesondere die erforderlichen Systemzugänge und die erforderliche Entwicklungsumgebung) unverzüglich zuweisen.

(c) Wir sind nicht verpflichtet, die Qualität oder Fehlerfreiheit Ihrer Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen oder die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von Ihnen bereitgestellten Informationen zu überprüfen. Sie werden uns auf unser Verlangen hin die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte und der von Ihnen vorgelegten Unterlagen schriftlich bestätigen.

9. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen der Mandatsvereinbarung Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen unsere Pflichten darstellt. Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher, dies zu überprüfen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir auf Wunsch auch andere Verschlüsselungsmethoden an, insbesondere GPG und S/MIME.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir arbeiten in enger Kooperation mit der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen („Member Firms“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Member Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer Member Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine Member Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der Member Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) der AGB berufen.

11. Geheimhaltung, Referenzliste

(a) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die ihr von der anderen Vertragspartei unter der Leistungsvereinbarung anvertrauten Informationen und Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (nachfolgend gemeinsam „Informationen“) nur für die Erfüllung der Leistungsvereinbarung zu verwenden und im Übrigen geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Informationen, die (i) der Öffentlichkeit oder der anderen Vertragspartei bekannt sind, (ii) nach ihrer Übermittlung in entsprechender Weise der Öffentlichkeit bekannt werden, (iii) der anderen Vertragspartei von dritter Seite rechtmäßig bekannt werden und (iv) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Leistungsvereinbarung bestehen, solange ein berechtigtes Interesse der die Informationen überlassenden Vertragspartei an der Geheimhaltung besteht. Die vorstehenden Verpflichtungen werden die Vertragsparteien auf die im Zusammenhang mit der Leistungsvereinbarung eingesetzten Mitarbeiter erstrecken.

(b) Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmennamen und -logo sowie Scorecards).

12. Verjährung

(a) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(b) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen (nachfolgend „Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die frühere endende Frist.

(c) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

(b) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(c) Gemäß unserer Verpflichtung nach § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) erklären wir, dass wir weder bereit noch verpflichtet sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(d) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Leistungsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 13 (d) AGB.

(e) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall die gesetzliche Regelung. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.